

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: 1. bis 15. September 150000 M. Einzelne Nummern 150000 M.
Sprechstelle: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2485. — Stadtgutachten Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teil 200000 M., die 66 mm breite Grundzeile ob. deren Raum im amtlichen Teile 400000 M.,
unter Eingangs 500000 M. Erhöhung auf Sammlungs- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Blechungslisten der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsbuch
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Polyzangen auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 210

Dresden, Sonnabend, 8. September

1923

Ein entscheidender Rettungsversuch!

Ausnahmeverordnung zur Devisenerfassung.

Berlin, 7. September.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reichs wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Reichsregierung bestellt einen Kommissar für die Devisenerfassung mit außerordentlichen Vollmachten. Der Kommissar ist befugt, Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle für das Reich in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Zweck werden die Artikel 115, 117, 158 der Reichsverfassung außer Kraft gesetzt. Der Kommissar für Devisenerfassung ist eine Behörde, die dem Reichswirtschaftsminister untersteht.

§ 2. Die Reichsregierung erlässt die zur Erfüllung der Befugnisse des Kommissars erforderlichen Bestimmungen und regelt das Verfahren. Sie kann dem Kommissar für Devisenerfassung und den von ihm bestimmten Stellen die Begebung im einzelnen überlassen. Sie kann Zuwidderhandlungen gegen die Durchführungsbestimmungen mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe und mit Einziehung bedrohen und bei Zuwidderhandlungen gegen die Devisengesetzgebung oder Anordnungen des Kommissars Ordnungsstrafe und Verhältnisklärung ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlungandrohen.

Berlin, 7. September 1923.

Der Reichspräsident: gez. Ebert.
Der Reichskanzler: gez. Dr. Stresemann.

Die durch diese Verordnung aufgehobenen drei Artikel 115, 117 und 158 der Reichsverfassung betreffen das Recht auf Schuh der Wohnung, auf Schuh des Eigentums und das Bankgeheimnis.

Die Ausführungsbestimmungen.

Berlin, 8. September.

Als Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Devisenerfassung vom 7. September 1923 wird auf Grund des § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten u. a. verordnet:

§ 1. Wer Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere oder Edelmetalle besitzt, hat sie auf Anordnung des Kommissars gegen Goldanleihe an das Reich abzuliefern. Mit Übereinkunft des Kommissars kann die Übernahme auch gegen Reichsmark oder Goldgutschrift oder einen anderen Gegenwert erfolgen. Die Rechte Dritter an den abgelieferten Vermögensgegenständen gehen auf den von Reich geleisteten Gegenwert über. Die Ablieferung von Zahlungsmitteln in ausländischer Währung kann nicht gefordert werden, soweit diese nach der Feststellung des Kommissars in einem der Lebens- und Wirtschaftshilfes des Reichsvermögensberichtsnotwendigen Umfang zu Bewertungsberechtigten notwendig sind, insbesondere auch zur Abdeckung ausländischer Kredite. Die Ablieferung von Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung kann ferner nicht gefordert werden, soweit diese von einer Person oder Personengemeinschaft, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Auslande hat, als Entgelt, Beitrag oder in Erfüllung einer förmlichen Pflicht oder einer auf den Aufstand zu nehmenden Rücksicht überhandt oder zur Verfügung gestellt sind, oder wenn sich der Beitrag in angemessenen Grenzen hält, und die Überlassung ohne Entgelt erfolgt. Die Ablieferung ausländischer Wertpapiere kann nicht gefordert werden, soweit ihr Verbleib in der Hand des Besitzenden im Interesse einer wendig bleibt, erhebt unter der Voraussetzung dass

ausländischen Unternehmens oder der deutschen Wirtschaft liegt. Die Ablieferung von Edelmetallen kann nicht gefordert werden, soweit sie zur Durchführung eines ausländischen Unternehmens für jeweils zwei Monate notwendig sind.

§ 2. Vermögensgegenstände im Sinne dieser Durchführung sind Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, ausländische Wertpapiere und Edelmetalle. Zahlungsmittel im Sinne dieser Durchführung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und vergleichbare Auszahlungen, Ausweichungen, Scheine und Wechsel. Forderungen in ausländischer Währung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver Valuta und der Schuldner seinem Wohnsitz im Auslande hat. Ausländische Wertpapiere im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind im Auslande

ausgestellte Schecks aller Art, die auf eine ausländische Währung lautet, sowie Zins-, Gewinnanteile und Gewinnungsabschöpfungen solcher Schecks. Edelmetalle sind Gold, Silber, Platin, Platinmetalle, in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen. Die §§ 3 bis 5 befassten sich mit den Befugnissen des Kommissars, der vor jedermann jede von ihm für erforderlich erachtete Auskunftsfordern und bei jedermann, auch bei Behörden, jede für erforderlich erachtete Einsicht nehmen und Durchsuchungen vornehmen, der jedermann zur Erklärung vorladen und von jedermann die eidesstattliche Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verlangen kann. Die §§ 6 und 7 bestimmen u. a.: Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die entgegen den Bestimmungen der Valutaspulationsverordnung erworben sind, und Vermögensgegenstände, die auf Erfordern des Kommissars nicht angegeben sind oder deren Ablieferung nicht innerhalb einer vom

Kommissar gestellten Frist erfolgt ist, können ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reiches für verfallen erklärt werden. Die Verhältnisklärung wird vom Kommissar ausgestroffen. Bei Vorliegen von Verdachtmomenten können vom Kommissar und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vorläufige Sicherstellungen erfolgen. Die folgenden Paragraphen sehen Ordnungsstrafen ein für unvollständige oder nicht zeitgemäße Erfüllungen, für Nichterscheinen auf Vorladung und für Zuwidderhandlungen gegen die Bestimmungen der Valutaspulationsverordnungen vom 8. Mai und 26. Juni 1923.

§ 16 befragt: Wer die von ihm gemäß § 5 erfolgte eidesstattliche Sicherstellung willentlich unrichtig oder unvollständig ablegt, wird mit

Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei milderen Umständen mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen. Für die Verbrechen des § 1 sind die Straftummen als erkenntliche Gesetze zuständig. Ist die im Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Gefängnis und Geldstrafe zu erkennen. § 17. Zur Sicherung der Geldstrafen kann das Vermögen des Angeklagten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden. Reden der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt gemacht wird.

§ 18. Sins Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung, die gemäß der Verordnung abgeliefert sind, unter Verleihung von Vorschriften der Devisengesetzgebung erworben oder einer geistlichen Anordnung zu widerstehen nicht angemeldet oder abgelehnt werden, so findet wegen dieser Zuwidderhandlung eine Strafverfolgung nicht statt, auch ist insofern eine Verhältnisklärung nicht möglich. Sind abgelieferte Vermögensgegenstände im Sinne dieser Bestimmung bei der Versteuerung vom Vermögen oder Einkommen oder bei der Gewerbesteuer verschwiegen worden, so findet ein Strafverfahren wegen einer hierdurch begangenen Verleidung der Steuergesetz und einer Nachforderung von Steuern mit Rücksicht auf diese Gegenstände und die Einkünfte aus ihnen nicht statt. Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten nicht, soweit bereits ein Strafversuch oder ein Verfahren wegen Nachforderung von Steuern eingeleitet worden ist oder die Ablieferung oder Angabe der Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiedergabe ausländischer Vermögensgegenstände vom 26. August 1923 wieder unterblieben ist.

Die §§ 20 bis 25 geben dem Kommissar gegebenenfalls das Recht der Entziehung von Handelskammerbescheinigungen, der Entziehung der Befugnis für Devisenbanken, Geschäftsführer in ausländischer Währung abzuschließen und zu vermittern, wenn sie keine Gewalt für die Einhaltung der Devisengesetzgebung dienen. Auch die Auflösung zur Höhe kann aus dem gleichen Grunde unterstellt werden. Die §§ 29 und 30 sehen fest, daß sämtliche Beamte, Angestellte aller Stellen und Sachverständige, die bei der Durchführung dieser Bestimmungen tätig sind, verpflichtet sind, die Verhältnisse einer Person, die sie dienstlich erfahren haben, strengstes Geheim zu halten und Vertragsgeheimnis, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verweiten. Bei Zuwidderhandlungen werden Geldstrafen oder Gefängnis bis zu sechs Monaten vorgesehen. Ist die Handlung aus Eigennutz oder in der Absicht begangen, die Person oder den Betrieb zu schädigen, so kann auf Geldstrafe in unbedeutender Höhe oder falls ihrer oder neben ihr auf Gefängnis erkannt werden. Nach dem Schlussparagraph 31 trifft der Kommissar die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Reichsregierung hat sich also nunmehr zu einem energischen Schritt entschlossen. Vier Wochen ist die Regierung ja bereits im Amt und die Stimmen, die ein Eingreifen in die unhalblos gewordenen Verhältnisse forderten, würden denn auch immer stärker.

Der Kampf um die neue Währung.

Grundsätzliche Beratungen im Währungsausschuß des Reichswirtschaftsrates.

Berlin, 8. September.

Am Donnerstag und Freitag beschäftigte sich der Währungsausschuß des Reichswirtschaftsrates mit den Einzelheiten der neuen Währung. Im Mittelpunkt der Behandlung stand

die Form der Notenbank,

die nach Auflösung des Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses nur eine Goldnotenbank sein kann, weil eine Ware, wie z. B. der Roggen, den das Hessische Projekt als Basis für die Emission des neuen wertbeständigen Zahlungsmittels vorschlägt, Preischwankungen unterliegt und schon dadurch die Stabilität des neuen Zahlungsmittels gefährdet. So hatte sich der Ausschuss eigentlich nur mit dem Projekt des Reichsverbandes der deutschen Industrie und dem Plan des Generaldirektors Minow zu beschäftigen. Als Sachverständige wurden gehabt Staatssekretär Dr. Hirsch, Dr. Hesseich, Generaldirektor Minow, Generaldirektor Krömer, Bankdirektor Dr. Hirsch, Bankdirektor Dr. Schacht und Bankdirektor Dr. Fischer. Mit vier gegenliegenden Stimmen wurde bei einer Stimmabstimmung eine Entschließung angenommen, die am kommenden Dienstag den wirtschaftspolitischen Ausschuss gemeinsam mit dem finanzpolitischen Ausschuss beschäftigen wird. Die nächsten

wichtige Entschließung

hat folgenden Wortlaut:

Der vorläufige Reichswirtschaftsrat wolle beschließen, der Reichsregierung nachstehende Entschließung zu übermitteln.

1. Die Wiederherstellung und Erhaltung eines wertbeständigen Zahlungsmittels, das die Bedürfnisse von Staat und Wirtschaft befriedigt, ist nur möglich, wenn die Devisenwirtschaft der öffentlichen Gewalten befiehlt wird.

Die Ausgaben für den Kriegskampf sind sofort auf das unabdinglich notwendige Maß zu beschränken, die für Kriegszwecke zur Verfügung zu stellenden Gelder sind zu konzentrieren und ihre Verteilung unter Kontrolle eines kleinen, mit diktatorischen Vollmachten versehenen Ausschusses zu stellen, über dessen Zusammensetzung die Regierung mit den Vertretern der politischen und wirtschaftlichen Organisationen beraten soll. Außerdem ist erforderlich rücksichtslose Streichung erschöpferbarer sonstiger Ausgaben. Für den Übergang sind Mittel durch eine Verhöhung abzugeben nach dem Vorschlag

Minow bereitzustellen. Befestigung der privaten Inflation durch scharfe Distinktionspolitik hat nebenher zu erfolgen.

2. Die dringende Gefahr einer völligen Zersetzung der Papiermarkt, die als Zahlungsmittel zur Aufrechterhaltung des Vertrages nicht hinreichend bleibt, erhebt unter der Voraussetzung dass

ansetzung der Statthalterialisierung die Schaffung eines wertbeständigen Zahlungsmittels, das auf sich selbst gestellt und unabdingig von den inneren und äußeren Schwankungen ist. Die Grundlage eines solchen Zahlungsmittels kann zurzeit nur das Gold oder ein Goldfonds bilden.

3. Aus diesen Erwägungen ist das Projekt hessisch abzulehnen, weil eine Wogenwährung im innern Verleid den großen Schwankungen des Wogenpreises unterliegt und im internationalen Verleid keine Stützung hätte.

4. Gleichfalls ist der Vorschlag des Reichsverbandes der deutschen Industrie abzulehnen, da das nach ihm wertbeständige Gold den Umlaufsatz des staatlichen Papiergeldes noch mehr als heute einzuhalten, seine Entwicklung und Zurückweisung also noch verschwieriger würde.

5. Alle derartigen Projekte sind auch deshalb abzulehnen, weil sie das Notenmonopol, ein grundlegendes Hoheitsrecht des Staates, in die Hände privater Betriebsstände übergeben würde. Zeiger der Geldpolitik Deutschland kann nur die Reichsbank sein, wobei es vorzusehen ist, daß deren Geschäftsführung und Leitung den Bedürfnissen wertbeständiger Geldwirtschaft durch entsprechende Umänderungen anzupassen ist.

6. Nach Festlegung des Höchstbeitrags der Noteninflation wird a) der Goldfond der Reichsbank mit den aus den Nachnahmen der Devisenbeschaffung eingehenden ausländischen Zahlungsmitteln zu einem Räumfonds vereinigt. Dieser wird auf Grund von Sachverständigungen durch Auslandsbanken nach Möglichkeit erhöht;

b) ein Einführungsgesetz des ausländischen Papiergeldes zu einem dem Tageswerte entsprechenden Kurs gegen Gold oder andere Goldzahlungsmittel erließt.

c) Auf Grund des Räumfonds werden Goldnoten ausgegeben, als deren

Gewalt zu halten und Vertragsgeheimnis, die sie in gleicher Weise erfahren haben, nicht unbefugt zu verweiten. Zur Sicherung des Räumfonds können auch die Vorstände Minow wesentlich betragen.

d) Nach Einführung der Goldnote und Festlegung der Einstellung des Notendrucks werden die noch im Besitz der Wirtschaft befindlichen oder in sie gelangten Goldzahlungsmittel für den allgemeinen Verleid freigegeben.

7. Die Reichsbank bleibt autonom. Die Reichsaufsicht wird aber verstärkt durch eine Umformung des Reichsbankratums und durch Erweiterung seiner Rechte und Pflichten. Das Kapital der Reichsbank wird erhöht durch Abgabe von Aktien, die in Gold oder Devisen oder wertbeständigen Obligationen, Goldhypotheken

oder

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

+

</div